



Verordnung über die amtliche Vermessung

Entwurf des Baudepartementes vom 4. März 2019

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt

in Ausführung von Art. 23 des Geoinformationsgesetzes vom 20. November 2018¹

als Verordnung:²

I.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Vermessungsaufsicht

¹ Die Abteilung Vermessung im Amt für Raumentwicklung und Geoinformation hat die Aufsicht über die amtliche Vermessung.

² Sie:

- a) ist zuständig für die Leitung, Verifikation und Genehmigung der amtlichen Vermessung;
- b) erlässt die notwendigen technischen und administrativen Weisungen im Bereich der amtlichen Vermessung und koordiniert Vermessungsvorhaben mit anderen Geodatenprojekten;
- c) ist die kantonale Koordinationsstelle für das Gebäude- und Wohnungsregister³;
- d) steht unter der Leitung der Kantonsgeometerin oder des Kantonsgeometers, die oder der im eidgenössischen Register als Ingenieur-Geometerin oder Ingenieur-Geometer eingetragen ist.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Dieser Erlass ist anwendbar auf die Daten der amtlichen Vermessung sowie auf Auszüge und Auswertungen davon.

² Daten der amtlichen Vermessung sind die durch die Bundesgesetzgebung bezeichneten Geobasisdatensätze einschliesslich der kantonalen Mehranforderungen.

³ Für Umfang, Inhalt und Beschreibung der Objekte und ihrer Attribute sind die Datenmodelle der amtlichen Vermessung im Kanton St.Gallen massgeblich.⁴

⁴ Auszüge und Auswertungen der amtlichen Vermessung sind insbesondere:

¹ sGS 760.1

² Abgekürzt VermV.

³ Vgl. Art. 5 der eidgenössischen Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister vom 9. Juni 2017, SR 431.841.

⁴ In der Gesetzessammlung nicht veröffentlicht. Die Datenmodelle sind unter www.geoinformation.sg.ch zugänglich.



- a) der Plan für das Grundbuch;
- b) die Mutationsurkunde;
- c) die Grundstückbeschreibung für den Austausch mit dem Grundbuch über eine anerkannte Schnittstelle;
- d) der Übersichtsplan: ein weitgehend aus den Daten der amtlichen Vermessung generierter Plan im Massstab 1:2'500 bis 1:10'000;
- e) der Perimeterplan für Gebiete mit dauernden Bodenverschiebungen.

Art. 3 Kantonale Mehranforderungen

¹ Der durch das Bundesrecht vorgeschriebene Inhalt der amtlichen Vermessung wird durch folgende Themen erweitert:⁵

- a) Gemeindestrassenplan nach Art. 12 des Strassengesetzes vom 12. Juni 1988⁶;
- b) Höhenkurven;
- c) Dienstbarkeiten;
- d) Übersichtsplan.

² Die eidgenössischen Vorschriften über die amtliche Vermessung werden auf die Mehranforderungen sachgemäss angewendet.

Art. 4 Verhältnis zum Geoinformationsrecht

¹ Soweit dieser Erlass keine besonderen Vorschriften enthält, gilt für die amtliche Vermessung die Geoinformationsverordnung vom ●●⁷.

Art. 5 Anhörung der politischen Gemeinden bei Projektumsetzungen im Rahmen des Vermessungsprogramms

¹ Die Vermessungsaufsicht hört die politischen Gemeinden bei Projektumsetzungen im Rahmen des Vermessungsprogramms an.

Art. 6 Staatsbeiträge

¹ Die Beitragssätze für die Staatsbeiträge an Vermessungsvorhaben richten sich nach Anhang 1 dieses Erlasses.

² Die Berechnung der Staatsbeiträge richtet sich nach den eidgenössischen Vorschriften, soweit dieser Erlass nichts anderes bestimmt.

³ Der Staat leistet Teilzahlungen nach Massgabe der geleisteten Arbeiten und der zur Verfügung stehenden Mittel.

⁵ Vgl. Art. 10 der eidgenössischen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 18. November 1992, SR 211.432.2.

⁶ sGS 732.1.

⁷ sGS ●●.



Art. 7 Weitere Kostenträger

¹ Die politische Gemeinde kann die ihr verbleibenden Kosten für Vermarkung und Erneuerung ganz oder teilweise belasten:

- a) den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern;
- b) den Ver- und Entsorgungsunternehmen, die Endverbraucherinnen und Endverbraucher versorgen.

Art. 8 Auftragserteilung

¹ Die politische Gemeinde beauftragt mit der Ausführung der Arbeiten:⁸

- a) die eigene Dienststelle;
- b) öffentlich-rechtliche Körperschaften und andere juristische Personen des öffentlichen Rechts;
- c) private Geometerbüros.

² Der Auftragnehmer steht unter der Leitung einer Ingenieur-Geometerin oder eines Ingenieur-Geometers, die oder der im eidgenössischen Register eingetragen ist.

³ Die Auftragserteilung an Dritte erfolgt durch Vertrag, im Fall der eigenen Dienststelle durch Dienstanweisung.

⁴ Verträge und Dienstanweisungen bedürfen der Genehmigung der Vermessungsaufsicht.

⁵ Für besondere Anpassungen nach Art. 21 Bst. d des Geoinformationsgesetzes vom 20. November 2018⁹ tritt die kantonale Vermessungsaufsicht als Auftraggeberin auf.

II. Vermarkung

1. Revisionsverfahren

Art. 9 Revision

¹ Vor einer Erneuerung der amtlichen Vermessung kann die politische Gemeinde die Revision der bestehenden Vermarkung anordnen.

² Sie bezeichnet das Revisionsgebiet.

³ Sie kann den Ersatz fehlender oder beschädigter Grenzzeichen beschliessen.

Art. 10 Bereinigung von Hoheitsgrenzen

¹ Grundstücke und Gebäude sollen nicht von Kantons- und Gemeindegrenzen durchschnitten werden.

² Bereinigungen werden vor einer Erneuerung der amtlichen Vermessung durchgeführt.

⁸ Vgl. Art. 44 der eidgenössischen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 18. November 1992, SR 211.432.2.

⁹ sGS 760.1.



Art. 11 Bekanntmachung

¹ Die politische Gemeinde gibt den Abschluss der Revision den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern vor der Erneuerung der amtlichen Vermessung bekannt.

² Sie gibt den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern Gelegenheit zur Stellungnahme.

2. Amtliche Grenz- und Vermessungszeichen

Art. 12 Pflicht zur Duldung

¹ Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer duldet unentgeltlich:

- a) amtliche Vermarkungs- und Vermessungsarbeiten;
- b) amtliche Grenzzeichen;
- c) amtliche Vermessungszeichen wie Lage- und Höhenfixpunkte.

Art. 13 Verlegung und Entfernung

¹ Vermessungszeichen werden verlegt oder entfernt, wenn die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer ein berechtigtes Interesse nachweist.

² Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer darf Grenz- und Vermessungszeichen nicht eigenmächtig verlegen oder entfernen.

³ Verlegt oder entfernt sie oder er Grenz- und Vermessungszeichen eigenmächtig, trägt sie oder er die Kosten der Wiederherstellung.

Art. 14 Kosten

¹ Der Träger des Vermessungswerks trägt die Kosten von Errichtung, Verlegung und Entfernung der Vermessungszeichen.

III. Erneuerung

Art. 15 Umsetzung von Erneuerungsprojekten

¹ Erneuerungsprojekte richten sich nach dem Vermessungsprogramm.

² Für die Umsetzung der Projekte ist die politische Gemeinde zuständig.

³ Bei Verzug kann die Regierung die Projektumsetzung anordnen.

Art. 16 Vorprojekt

¹ Für Erneuerungsarbeiten, die nicht freihändig vergeben werden, lässt die politische Gemeinde ein Vorprojekt erstellen, in der Regel durch die Nachführungsstelle.

² Das Vorprojekt umfasst Angaben über das bestehende Vermessungswerk, den Projektbeschrieb und das Leistungsverzeichnis.



³ Das Vorprojekt bedarf der Genehmigung der Vermessungsaufsicht. Diese koordiniert gestützt auf das Vorprojekt die Erstellung der Ausschreibungsunterlagen.

Art. 17 Öffentliche Beschaffung

¹ Die Vergabe von Erneuerungsarbeiten richtet sich nach den für den Kanton massgeblichen Vorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen.¹⁰

² Die politische Gemeinde führt das Vergabeverfahren durch und trägt die Kosten. Sie berücksichtigt dabei Empfehlungen der übergeordneten Aufsichtsstellen zum Verfahren.

³ Die Vermessungsaufsicht unterstützt die politische Gemeinde bei der Bewertung der Offerten und stellt einen Vergabeantrag zu Händen der politischen Gemeinde.

Art. 18 Ausführung der Erneuerung

¹ Wer den Zuschlag erhält, führt die Erneuerungsarbeiten durch.

² Zur Qualitätssicherung:

- a) nimmt der Zuschlagsempfänger eigene Kontrollen vor;
- b) stellt die Vermessungsaufsicht eine begleitende Verifikation während der Arbeitsausführung sicher.

³ Während der Erneuerung verbleibt die laufende Nachführung aller Informationsebenen bei der Nachführungsstelle. Über Ausnahmen entscheidet die Vermessungsaufsicht.

Art. 19 Verifikation

¹ Alle Bestandteile der amtlichen Vermessung unterliegen der Prüfung durch die Vermessungsaufsicht.

² Die Verifikation wird in der Regel innerhalb eines Jahres nach Abgabe abgeschlossen.

³ Festgestellte Mängel werden vor der Auflage behoben.

Art. 20 Auflageverfahren

a) Auflage

¹ Die politische Gemeinde legt nach Abschluss der Verifikation den Plan für das Grundbuch und die weiteren zum Zweck der Grundbuchführung erstellten Auszüge unter Eröffnung einer Einsprachefrist von dreissig Tagen öffentlich auf.

² Sie macht die Planaufgabe im kantonalen Amtsblatt und im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekannt.

³ Die politische Gemeinde kann mit Zustimmung der Vermessungsaufsicht auf ein Auflageverfahren verzichten, wenn die Liegenschaftsdefinitionen unverändert übernommen werden.

¹⁰ Vgl. Art. 45 Abs. 1 der eidgenössischen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 18. November 1992, SR 211.432.2.



Art. 21 b) Unterlagen für Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer

¹ Die politische Gemeinde stellt der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer auf Verlangen eine Grundstückbeschreibung zu. Werden die Liegenschaftsdefinitionen verändert, wird eine Grundstückbeschreibung von Amtes wegen zugestellt.

² Die politische Gemeinde stellt der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer auf Verlangen und gegen Bezahlung der Bearbeitungskosten eine Ausschnittkopie des Plans für das Grundbuch über einzelne ihrer oder seiner Grundstücke zu.

Art. 22 c) Einsprache

¹ Wer ein eigenes schutzwürdiges Interesse dartut, kann während der Auflagefrist bei der politischen Gemeinde Einsprache erheben.

² Die Einsprache wird schriftlich erhoben und bedarf einer Darstellung des Sachverhalts, einer Begründung und eines Antrags.

³ Soweit dieser Erlass und das eidgenössische Vermessungsrecht keine Vorschriften enthalten, gelten für das Einspracheverfahren sachgemäss die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965¹¹ über den Rekurs.

Art. 23 d) Rekurs

¹ Der Einspracheentscheid kann innert 14 Tagen mit Rekurs beim Baudepartement angefochten werden.

Art. 24 Genehmigung

¹ Die Vermessungsaufsicht genehmigt den aus den Daten der amtlichen Vermessung erstellten Plan für das Grundbuch und die weiteren zum Zweck der Grundbuchführung erstellten Auszüge nach Abschluss des Auflageverfahrens und der erstinstanzlichen Erledigung der Einsprachen, ungeachtet der gerichtlich zu erledigenden Streitfälle.

Art. 25 Unterzeichnung und Aufbewahrung der Auflagepläne

¹ Die Auflagepläne werden von der politischen Gemeinde sowie von der Vermessungsaufsicht unterzeichnet.

² Sie werden im Staatsarchiv aufbewahrt.

¹¹ sGS 951.1.



IV. Nachführung

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 26 *Nachführungsobjekte*

¹ Nachführungsobjekte sind sämtliche Objekte der anerkannten Informationsebenen gemäss Objektkatalog nach Bundesrecht zuzüglich kantonaler Mehranforderungen.

Art. 27 *Vermarkung*

a) *Grenzfeststellung*

¹ Bei einer Grenzänderung stellt die Nachführungsstelle die Grundstücksgrenzen im Beisein der beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer vor Ort fest.

² Im Einverständnis mit den beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern können Grundstücksgrenzen gestützt auf Pläne und Daten der amtlichen Vermessung sowie Projektpläne, Orthofotos und andere geeignete Grundlagen festgestellt werden.

Art. 28 *b) Anbringen von Grenz- und Vermessungszeichen*

¹ Grundstücksgrenzen werden entsprechend den Vorgaben des Bundes vermarkt. Dabei werden die Vermarkung und die Fixpunkte der beteiligten Grundstücke überprüft.

² Auf das Anbringen von Grenzzeichen kann verzichtet werden:

- a) in Alp- und Weidegebieten sowie in unproduktiven Gebieten;
- b) wenn sie durch die landwirtschaftliche Nutzung oder durch andere Einwirkungen dauernd gefährdet wären. Diese Ausnahme gilt nicht in Gebieten mit dauernden Bodenverschiebungen nach Art. 660a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907¹²;
- c) an Bauwerken, wenn eine Beschädigung zu befürchten ist;
- d) bei parzellierten Strassen ausserhalb des Siedlungsgebiets ohne baulichen Randabschluss. Diese Ausnahme gilt nicht für aufstossende Grenzen.

³ Werden Vermarkungen bei Grenzfeststellungen nach Art. 27 Abs. 2 dieses Erlasses aufgeschoben, erfolgen sie in der Regel innert Jahresfrist nach Bauabschluss.

⁴ Das Grundbuchamt kann den Ersatz fehlender Grenz- und Vermessungszeichen veranlassen.

Art. 29 *c) Kostentragung*

¹ Die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer tragen die Kosten der Vermarkung der Grenzzeichen zu gleichen Teilen, soweit diese nicht einer Verursacherin oder einem Verursacher belastet werden können.

² Die politische Gemeinde trägt die Kosten für den Ersatz von Vermessungszeichen, soweit diese nicht einer Verursacherin oder einem Verursacher belastet werden können.

¹² SR 210.



Art. 30 Anmerkung im Grundbuch

¹ Lagefixpunkte der Kategorien 1 und 2 werden auf Anmeldung der Vermessungsaufsicht im Grundbuch angemerkt.

2. Laufende Nachführung

Art. 31 Nachführungsstelle

¹ Als Nachführungsstelle beauftragt die politische Gemeinde einen Auftragnehmer nach Art. 8 dieses Erlasses.

² Nimmt sie in Aussicht, ein privates Geometerbüro zu beauftragen, führt sie eine öffentliche Ausschreibung durch.¹³

³ Der Vertrag mit einem privaten Geometerbüro hat eine Laufzeit von höchstens vier Jahren, mit der Möglichkeit zur Verlängerung um insgesamt höchstens vier weitere Jahre.

⁴ Die Vermessungsaufsicht stellt einen Muster-Nachführungsvertrag bereit und steht den politischen Gemeinden für die fachliche Unterstützung zur Verfügung.

Art. 32 Gebühren für die Nachführung

¹ Wer die laufende Nachführung von Daten der amtlichen Vermessung verursacht, entrichtet dem Grundbuchamt eine Gebühr. Die Gebührenhöhe richtet sich nach Anhang 2 dieses Erlasses.

² Die politische Gemeinde kann durch Reglement bestimmen, dass die Verursacherin oder der Verursacher anstelle der Gebühr die tatsächlichen Kosten der Vermessung trägt.

Art. 33 Tatsächliche Nachführungskosten

¹ Das Baudepartement erlässt einen Leistungstarif für die Entschädigung der laufenden Nachführung.

² Die Nachführungsstelle fordert die Entschädigung für die laufende Nachführung beim Auftraggeber ein.

Art. 34 Meldewesen

¹ Das Grundbuchamt meldet der Nachführungsstelle Veränderungen an Nachführungsobjekten.

² Die politische Gemeinde regelt, welche weiteren kommunalen Stellen Veränderungen an Nachführungsobjekten direkt der Nachführungsstelle melden.

¹³ Art. 45 Abs. 2 der eidgenössischen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 18. November 1992, SR 211.432.2.



³ Folgende überkommunale Stellen melden weitere bauliche Veränderungen an Nachführungsobjekten:

- a) das Kantonsforstamt über forstliche Einrichtungen, Rodungsbewilligungen und Aufforstungen;
- b) der kantonale Rebbaukommissär über den Rebkataster;
- c) das Amt für Natur, Jagd und Fischerei über Hoch und Flachmoore;
- d) das Tiefbauamt über Kantonsstrassen erster und zweiter Klasse;
- e) das Amt für Wasser und Energie über kantonale Gewässerbauten;
- f) das Bundesamt für Strassen (ASTRA) über Nationalstrassen;
- g) die Schweizerischen Bundesbahnen und die Privatbahnen über ihre Anlagen;
- h) Rohr- und Freileitungsbetreiber über ihre Anlagen.

⁴ Die politische Gemeinde regelt den Meldeweg weiterer Objekte nach Abs. 2 und 3 dieser Bestimmung in Absprache mit den betroffenen Stellen und der Nachführungsstelle in einem Anhang zum Nachführungsvertrag.

⁵ Überkommunale Stellen nach Abs. 3 können direkt als Auftraggeber auftreten und entschädigen der Nachführungsstelle die tatsächlichen Nachführungskosten. Vorbehalten bleibt die Weiterverrechnung an eine Verursacherin oder einen Verursacher.

Art. 35 Bearbeitungsfrist

¹ Alle Bestandteile der amtlichen Vermessung, für deren Nachführung ein Meldewesen organisiert werden kann, werden innert drei bis sechs Monaten nach Eintreten der Veränderung nachgeführt.

² Die Bearbeitungsfrist umfasst die Meldefrist der Meldestelle und die Nachführungsfrist der Nachführungsstelle.

Art. 36 Meldefrist

¹ Die Meldung erfolgt in der Regel innert vierzehn Tagen nach Abschluss:

- a) des Bewilligungsverfahrens für projektierte Bauten;
- b) der bewilligten Veränderung. Als Abschluss gilt die Bauabnahme durch die politische Gemeinde. In Absprache mit der Nachführungsstelle können Meldungen ausgerichtet auf die Nachführungszyklen nach Art. 39 dieses Erlasses gesammelt erfolgen.

² Das Grundbuchamt meldet die grundbuchliche Erledigung von Grenzänderungen der Nachführungsstelle innert Wochenfrist ab Eintritt der Rechtskraft.

³ Ergänzend kann die Vermessungsaufsicht ein Meldeverfahren vorsehen, in dessen Rahmen eine Meldestelle ihre relevanten Veränderungen einmal jährlich gesamtkantonal mitteilt.

Art. 37 Nachführungsfristen

a) Informationsebene Liegenschaften

¹ Das Grundbuchamt legt die Frist für die Ausfertigung des Mutationsplans und der Mutationstabelle in Absprache mit der Nachführungsstelle fest.

² Die Daten werden über eine anerkannte Schnittstelle übermittelt.



³ Nach der Vollzugsmeldung trägt die Nachführungsstelle die Gültigkeit der Mutation in den Daten und Akten der amtlichen Vermessung umgehend ein.

Art. 38 b) übrige Informationsebenen

¹ Die Nachführungsstelle plant die Arbeiten so, dass die Nachführungen in der Regel innert der Bearbeitungsfrist abgeschlossen werden können. Sie werden auf die Nachführungszyklen nach Art. 39 dieses Erlasses ausgerichtet. Neubauten und Nachführungen im Baugebiet werden priorisiert.

² Projektierte Bauten und Gebäudeadressen werden innert eines Monats ab Baubewilligung nachgeführt.

³ Die Nachführungsstelle führt die Informationsebene administrative Einteilungen innert angemessener Frist selbständig nach.

Art. 39 Datenprüfung und Verifikation

¹ Nach jeder Veränderung der Ebene Liegenschaften prüft die Nachführungsstelle die Daten mittels eines Prüfdienstes auf die wichtigsten Anforderungen bezüglich technischer Qualität.

² Ergänzend legt die Vermessungsaufsicht Nachführungszyklen fest, bei denen die Daten erhöhte Anforderungen zu erfüllen haben.

³ Die Datenprüfungen können mit einer Datenweiterleitungsfunktion so gekoppelt werden, dass erfolgreich geprüfte Daten an die technische Geodateninfrastruktur weitergeleitet werden.

⁴ Bei der Verifikation richten sich weitergehende technische Prüfungen oder inhaltliche Kontrollen nach einem Konzept zur Nachführungsverifikation.

Art. 40 Rückmutation

¹ Können Grenzänderungen nicht innert Jahresfrist seit Abgabe des Mutationsplans im Grundbuch eingetragen werden, setzt das Grundbuchamt unter Androhung der Rückmutation eine Frist von höchstens sechs Monaten an.

² Nach unbenütztem Fristablauf kann das Grundbuchamt der Nachführungsstelle den Auftrag zur Rückmutation der Grenzänderung erteilen.

³ Die Kosten gehen zu Lasten der Person, die den ursprünglichen Vermessungsauftrag erteilt hat.

Art. 41 Berichtigungsmutation

¹ Zur Behebung von Widersprüchen in der amtlichen Vermessung beauftragt das Grundbuchamt auf Antrag der Vermessungsaufsicht die Nachführungsstelle mit einer Berichtigungsmutation.



Art. 42 Datenverwaltung

¹ Zum Nachführungsmandat der amtlichen Vermessung gehören insbesondere:

- a) die Verwaltung und Sicherung aller Daten, Akten und Pläne der amtlichen Vermessung;
- b) die Auskunftserteilung;
- c) die Jahresberichterstattung an die kantonale Vermessungsaufsicht;
- d) die regelmässige Datenprüfung und -lieferung.

3. Periodische Nachführung

Art. 43 Auftragserteilung

¹ Die politische Gemeinde beauftragt die Nachführungsstelle auf Antrag der Vermessungsaufsicht mit der Durchführung der periodischen Nachführung.

V. Zugang und Nutzung

Art. 44 Zugang zu den Daten der amtlichen Vermessung

¹ Die Daten der amtlichen Vermessung sind sowohl bei den Nachführungsstellen der amtlichen Vermessung als auch über die technische Geodateninfrastruktur zugänglich.

² Über die technische Geodateninfrastruktur können digitale Daten der amtlichen Vermessung kostenfrei bezogen werden.

³ Für den Bezug eines kundenspezifischen Ausschnitts digitaler Daten der amtlichen Vermessung bei der Nachführungsstelle wird eine Gebühr festgelegt.

⁴ Das Ausstellen beglaubigter Planauszüge sowie nachträgliche Beglaubigungen sind der Leiterin oder dem Leiter der Nachführungsstelle vorbehalten.

⁵ Bestätigungen für Situationspläne von Baueingaben können von Fachleuten der Nachführungsstellen vorgenommen werden, die bei der Vermessungsaufsicht gemeldet sind. Die Nachführungsstellen nehmen die Meldung jährlich vor.

Art. 45 Gebühren

¹ Die Gebühren für die Bearbeitungskosten richten sich nach Anhang 5 der Geoinformationsverordnung vom ●●¹⁴.

² Weitere Leistungen werden nach Zeitaufwand verrechnet.

³ Die Gebühren stehen der jeweiligen Datenausgabestelle zu.

¹⁴ sGS ●●.



VI. Geografische Namen

Art. 46 Namenkommission a) Zusammensetzung

¹ Als Fachstelle für die geografischen Namen der amtlichen Vermessung besteht eine kantonale Namenkommission. Sie setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen.

² Die Regierung wählt die Mitglieder wie folgt:

- a) für das Präsidium die Kantonsgeometerin oder den Kantonsgeometer oder eine andere geeignete Fachperson aus dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation;
- b) zwei Fachpersonen aus dem Bereich Sprachwissenschaften.

³ Die Vermessungsaufsicht führt das Sekretariat der Namenkommission.

Art. 47 b) Festlegung der geografischen Namen der amtlichen Vermessung

¹ Die kantonale Namenkommission überprüft und bereinigt die geografischen Namen der amtlichen Vermessung anhand früherer Verzeichnisse und Erhebungen der Nachführungsstelle spätestens alle 25 Jahre.

² Die politische Gemeinde kann Änderungen von bereits genehmigten oder die Neuaufnahme von geografischen Namen der amtlichen Vermessung zuhanden der Namenkommission beantragen.

³ Die Namenkommission unterbreitet der politischen Gemeinde die Schreibweise von geografischen Namen der amtlichen Vermessung vor der Festsetzung zur Stellungnahme. Sie kann bei ihren Beratungen geeignete Auskunftspersonen der politischen Gemeinden beiziehen.

⁴ Anschliessend legt die Namenkommission die Schreibweise der geografischen Namen der amtlichen Vermessung fest.

⁵ Gegen Entscheide der Namenkommission kann die politische Gemeinde innert 14 Tagen beim Baudepartement Rekurs erheben.

⁶ Im amtlichen Verkehr wird die festgesetzte Schreibweise verwendet.

Art. 48 Gemeindenamen

¹ Anträge für Änderungen eines Gemeindenamens werden von der betroffenen politischen Gemeinde der Vermessungsaufsicht eingereicht.

² Die Vermessungsaufsicht unterbreitet dem Bundesamt für Landestopografie die Anträge für das Vorprüfungs- und das Genehmigungsverfahren.

Art. 49 Ortschaftsnamen

¹ Die Vermessungsaufsicht bestimmt nach Anhörung der betroffenen politischen Gemeinden und der Schweizerischen Post die Ortschaft und legt die Abgrenzung, den Namen und die Schreibweise fest.



² Sie koordiniert die Änderungen des Perimeters mit den betroffenen politischen Gemeinden und der Schweizerischen Post, legt die Änderungen räumlich fest und meldet sie dem Bundesamt für Landestopografie für das Vorprüfungs- und das Genehmigungsverfahren.

Art. 50 Strassennamen

¹ Die politischen Gemeinden melden Festlegungen und Änderungen von Strassennamen nach Art. 57 des Strassengesetzes vom 12. Juni 1988¹⁵ der Vermessungsaufsicht.

² Die Vermessungsaufsicht koordiniert die Mitteilung der festgelegten Strassennamen an das Bundesamt für Statistik sowie an die registrierten Anbieter von Postdiensten im Sinn von Art. 4 des eidgenössischen Postgesetzes vom 17. Dezember 2010¹⁶.

Art. 51 Gebäudeadressen

¹ Die Vermessungsaufsicht regelt das Verfahren für das Festsetzen, Erheben und Nachführen der Gebäudeadressen. Sie erlässt Weisungen über die Gebäudeadressierung.

² Die Gebäudeadressen bestehen aus dem Ortschaftsnamen, der Postleitzahl, der Strassenbezeichnung und der Hausnummer. Sie bilden eine verbindliche Informationsebene der amtlichen Vermessung und werden mit dem Gebäude- und Wohnungsregister koordiniert.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 52 Übergangsbestimmung

¹ Alle bestehenden Nachführungsverträge werden innert vier Jahren nach Vollzugsbeginn dieses Erlasses an das neue Recht angepasst.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

1. Der Erlass «Verordnung zum Gesetz über die amtliche Vermessung vom 15. Januar 1996»¹⁷ wird aufgehoben.

2. Der Erlass «Gebührentarif für die amtliche Vermessung vom 15. Februar 2000»¹⁸ wird aufgehoben.

¹⁵ sGS 732.1.

¹⁶ SR 783.0.

¹⁷ sGS 914.71.

¹⁸ sGS 914.711.



3. Der Erlass «Regierungsratsbeschluss über die Ermittlung der landwirtschaftlich genutzten Flächen in den unvermessenen Gemeinden vom 15. November 1977»¹⁹ wird aufgehoben.

4. Der Erlass «Verordnung über die Erhebung und Schreibweise der Lokalnamen vom 7. März 1952»²⁰ wird aufgehoben.

IV.

Dieser Erlass wird ab 1. Juni 2019 angewendet.

¹⁹ sGS 914.715.

²⁰ sGS 914.75.



Anhang 1

Beitragssätze für Staatsbeiträge an Vermessungsvorhaben (Art. 6)

1. Die Staatsbeiträge betragen in Prozenten der anrechenbaren Kosten:

	Zone I ²¹	Zone II	Zone III
a) Vermarkung im Berggebiet infolge Naturereignissen	–	–	17
b) Erneuerung:			
1. nach einer Güterzusammenlegung	33	40	40
2. in den übrigen Fällen	28	31	40
3. besondere Anpassungen von aussergewöhnlich hohem nationalem Interesse	40	40	40
4. besondere Anpassungen von aussergewöhnlich hohem kantonalem Interesse	100	100	100
c) laufende Nachführung, soweit die Kosten nicht einer Verursacherin oder einem Verursacher belastet werden können	10	10	10
d) periodische Nachführung, soweit die Kosten nicht einer Verursacherin oder einem Verursacher belastet werden können	29	29	29

2. Der Staatsbeitrag an die Kosten der Vermarkung im Berggebiet infolge Naturereignissen wird so bemessen, dass er mit dem Bundesbeitrag und den Versicherungsleistungen höchstens die anrechenbaren Kosten deckt.

²¹ Vgl. Anhang zur eidgenössischen Verordnung der Bundesversammlung über die Finanzierung der amtlichen Vermessung vom 6. Oktober 2006, SR 211.432.27.



Anhang 2

Gebührentarif für die laufende Nachführung der amtlichen Vermessung (Art. 32)

0 Allgemein

Die Mehrwertsteuer ist in die Gebührenansätze nach diesem Gebührentarif nicht eingerechnet.

1 Gebäude

Fr.

11 Aufnahme eines Gebäudes:

11.1 mit Neuwert bis Fr. 1 200 000.– 350.– bis 1200.–

11.2 mit Neuwert über Fr. 1 200 000.–:

1 Promille des Neuwerts, im Rahmen von 1201.– bis 3500.–

12 Aufnahme von An- und Umbauten 350.– bis 1000.–

13 Löschung 100.– bis 300.–

2 Grenz- und Situationsänderungen

Kosten der Nachführungsstelle zuzüglich Gebühr nach
Nr. 10.07 des Gebührentarifs für die Kantons-
und Gemeindeverwaltung vom 2. Mai 2000²²

²² sGS 821.5.